

Allgemeine Informationen

Die Kreistagsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Kreistagsmitglieder werden aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Verhältniswahl gewählt.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat drei Stimmen, die er auf mehrere Bewerberinnen/Bewerber oder auf verschiedene Wahlvorschläge verteilen („panaschieren“), aber auch einer/einem einzigen Bewerberin/Bewerber geben kann („kumulieren“).

Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë.

Parteien, mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen können Wahlvorschläge für die Kreistagswahl 2024 einreichen.

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt für die Kreistagswahl sind gemäß § 14 SächsLKrO alle Bürgerinnen und Bürger des Vogtlandkreises.

Bürgerinnen und Bürger des Vogtlandkreises nach § 13 SächsLKrO sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten im Vogtlandkreis wohnen.

Nicht wahlberechtigt sind gemäß § 14 SächsLKrO diejenigen Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder das Stimmrecht nicht besitzen.

Passives Wahlrecht

Wählbar in den Kreistag sind gemäß § 27 SächsLKrO alle Bürgerinnen und Bürger, die wahlberechtigt zum Kreisrat sind.

Nicht wählbar ist, wer

1. infolge Richterspruch das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt,
2. infolge deutschen Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.